

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 5, Jahrgang 2016, vom 23.03.2016**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rees, Kreis Kleve, NRW, über das Auslaufen des Wasser-Konzessionsvertrages.....1
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2016.....2



### **1. Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rees, Kreis Kleve, NRW, über das Auslaufen des Wasser-Konzessionsvertrages**

#### **1. Art der Vergabe**

Ex ante Veröffentlichung (Binnenmarktrelevanz)

#### **2. Angaben zum Auftraggeber**

*Bezeichnung:* Stadt Rees, Herrn Bürgermeister Christoph Gerwers

*Postanschrift:* Markt 1, 46459 Rees

#### **3. Verfahrensinformation**

##### Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

Die Stadt Rees gibt hiermit bekannt, dass der bestehende Wasser-Konzessionsvertrag vom 30. 06.1997 der Stadt Rees mit der Stadtwerke Rees GmbH am 31. Dezember 2016 endet. Die Stadt Rees beabsichtigt, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Trinkwasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in den Stadtteilen Rees, Esserden und Bienen im Stadtgebiet Rees gehören, mit einer Laufzeit von höchstens 20 Jahren abzuschließen.

Die Stadt Rees hat rund 21.000 Einwohner (Stand: 30. Juni 2014) und eine Gesamtfläche von ca. 110,00 km<sup>2</sup>. Unternehmen, die an dem Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages mit der Stadt Rees interessiert sind, werden hiermit gebeten,

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 5, Jahrgang 2016, vom 23.03.2016, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

**bis spätestens 06.05.2016**

ihr Interesse gegenüber der

**Stadt Rees, Herrn Bürgermeister Christoph Gerwers, Markt 1, 46459 Rees**

schriftlich anzuzeigen. Verspätete Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden. Die Interessenbekundung muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Interessenbekundungen per E-Mail oder Telefax sind nicht zugelassen. Nach Ablauf der Frist werden den Interessenten Informationen über das weitere Auswahlverfahren, insbesondere auch die der Stadt Rees von dem bisherigen Konzessionsnehmer zur Verfügung gestellten Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des örtlichen Wasserversorgungsnetzes gegen Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung zugesandt.

Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung:

01.01.2017 – 31.12.2036

Leistungsort: Stadtgebiet Rees

Rees, den 16.03.2016

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## **2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV.NRW. S. 208), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 10.03.2016 für die Stadt Rees verordnet:

### **§ 1**

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Rees dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Sonntag, **17.04.2016**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(Lediglich Öffnung der Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Empeler Straße und angrenzenden Straßen) – Gewerbemesse -
2. Sonntag, **24.04.2016**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
– Ausstellungseröffnung Alltagsmenschen -
3. Sonntag, **22.05.2016**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
– Stadtfest -
4. Sonntag, **23.10.2016**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
– Rheinfest -
5. Sonntag, **27.11.2016**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(ausgenommen Gewerbegebiet Empeler Straße und angrenzenden Straße)  
- Weihnachtseröffnung -

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 LÖG-NRW Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Rees, den 16.03.2016

Stadt Rees  
Der Bürgermeister  
-örtliche Ordnungsbehörde-

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

